Vorschlag für eine Befreiung des Versandhandels von den Rücknahmepflichten nach § 17 Abs. 2 ElektroG im Falle einer finanziellen Beteiligung am Ausbau der kommunalen Erfassungsinfrastruktur

1. Problemstellung

§ 17 Abs. 2 ElektroG sieht vor, dass Versandhändler von Elektro- und Elektronikgeräten grundsätzlich dieselben Pflichten zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) treffen wie stationäre Händler. Ab einer Versand- bzw. Lagerfläche von 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte trifft den Versandhändler sowohl die 1:1-Rücknahme als auch die 0:1-Rücknahme unter den durch § 17 Abs. 1 definierten Bedingungen. Im Rahmen der 0:1-Rücknahme heißt das, dass auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, zurückgenommen werden müssen, wobei die Menge auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt ist. Die Rücknahmepflicht ist dadurch zu erfüllen, dass geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer eingerichtet werden.

Die Rückgabe von EAG durch die Endverbraucher an den jeweiligen Versandhändler ist jedoch umständlich und kaum praktikabel. Oftmals werden seitens des Versandhandels Rücksendemöglichkeiten über Paketshops angeboten, wobei der Verbraucher die Altgeräte verpacken muss. Damit ist die Rückgabe von Altgeräten an den Versandhändler zwar theoretisch möglich, sie ist aber weder gefahrgutrechtlich unbedenklich noch kundenfreundlich, sodass diese Möglichkeit nicht in großem Stil genutzt wird. Damit wird der gesetzliche Zweck der Einbeziehung des (Online-)Handels in die Erfassungsinfrastruktur, nämlich mehr bürgerfreundliche Rückgabestellen in Deutschland zu schaffen und damit die Erfassungsquoten für EAG zu erhöhen, verfehlt.

Aus diesem Grund haben die Verbände des Versandhandels, der Kommunen bzw. der kommunalen Unternehmen Optionen für eine effektivere Unterstützung der Erfassung von EAG durch den Online-Handel erörtert. Im Ergebnis plädieren wir dafür, jedenfalls die Option einer Substitution der physischen Rücknahmen durch eine finanzielle Mittragung kommunaler Sammelstellen zu schaffen. Der Vorschlag lässt sonstige Regelungen für die Entsorgung von Altgeräten, insbesondere die Abholkoordination, unberührt.

Sollte das hier vorgeschlagene Konzept für das Bundesumweltministerium von Interesse sein, sollte es unter Beteiligung der Herstellerverbände sowie der stiftung ear weiter ausgeformt werden, zumal immer mehr Hersteller ihre Geräte auch online selbst vertreiben.

2. Finanzielle Beteiligung von Online-Händlern am Ausbau der kommunalen Sammelinfrastruktur

Die beteiligten Verbände treten dafür ein, dass die gesetzliche Rücknahmepflicht eines Versandhändlers für Altgeräte nach § 17 Abs. 2 ElektroG dann entfällt, wenn sich der jeweilige Versandhändler an der Finanzierung der kommunalen Sammelinfrastruktur beteiligt.

Ziel ist hierbei, dass ein Plus an Sammelstellen bzw. auch Sammeltouren durch die Kommunen generiert wird und dass ein wirksamer Beitrag des Versandhandels für die Sammlung von EAG geleistet wird.

Folgende kommunale Sammelinstrumente kommen dabei in Betracht:

- Aufstellung zusätzlicher ADR-konformer Depotcontainer für Elektro- und Elektronikkleingeräte.
- Zusätzliche Abgabemöglichkeiten, etwa durch mehr Termine für die Rücknahme von Altgeräten an Wertstoff-/Schadstoffmobilen.

Folgende Eckpunkte sind für unser Konzept maßgeblich:

- Der einzelne Versandhändler hat die Wahlfreiheit, ob er ein eigenes Rücknahmesystem anbietet oder sich an der kommunalen Sammelinfrastruktur finanziell beteiligt.
- Beteiligt sich ein Versandhändler finanziell an der kommunalen Sammelinfrastruktur, so muss er sich bei der stiftung ear registrieren. (Für das Konzept ist lediglich die Registrierung der Versandhändler nötig, die von der Mitfinanzierung kommunaler Infrastruktur Gebrauch machen wollen, für den Überblick über die Akteure und die Bedeutung des Online-Handels im Bereich E-Geräte wäre auch eine Registrierung aller Online-Händler zu überlegen.) Die Beteiligung an der Finanzierung der kommunalen Sammelinfrastruktur sollte dann über einen Mindestzeitraum gewährleistet sein, um Planungssicherheit zu schaffen.
- Die stiftung ear übernimmt den Einzug und die Verwaltung der von den Versandhändlern bereitgestellten Finanzmittel, die dem Ausbau der kommunalen Infrastruktur dienen, und gibt diese Mittel nach einem noch zu definierenden Schlüssel und nach bestimmten Kriterien an die Kommunen, die ihre Sammelstruktur ausweiten, weiter.
- Jeder Versandhändler, der sich für eine Mitfinanzierung der kommunalen Sammelinfrastruktur entscheidet, soll einen Finanzbeitrag leisten, der in seiner Höhe der Menge an Elektro- und Elektronikgeräten, die er vertreibt, entspricht. Dadurch wird der betreffende Versandhändler von der Rücknahmepflicht nach § 17 Abs. 2 (sowie den Mitteilungspflichten nach § 29 ElektroG) befreit.
- Diejenigen Kommunen, die eine Ausweitung ihrer Sammelinfrastruktur vornehmen, können diese Ausweitung nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf Grundlage transparenter Kriterien bei der stiftung ear abrechnen – z.B. könnte ein Pauschalbetrag für den Betrieb eines ADR-konformen Depotcontainers festgelegt werden.
- Zwar besteht keine Pflicht der Kommunen, etwa (zusätzliche) Depotcontainer aufzustellen oder ihre Touren auszuweiten. Ein „Mehr“ an Sammelstellen bzw. Sammelaktivität ist aber Voraussetzung, um vom Online-Handel zur Verfügung gestellte Finanzmittel in Anspruch nehmen zu können. Kommunen, die eine Ausweitung ihres Sammelsystems durch den Versandhandel (mit-)finanzieren lassen wollen, müssen sich bei der stiftung ear dafür registrieren.

- Das Mehr an Sammelstellen und/oder kommunaler Sammeltouren ist in geeigneter Art und Weise gegenüber der stiftung ear seitens der Kommunen zu dokumentieren. Jeder zusätzliche Depotcontainerstandort muss unverzüglich in das Sammelstellenregister der stiftung ear eingetragen werden. Auf diese Weise kann der angestrebte Aufwuchs zusätzlicher Sammelstellen transparent dokumentiert werden, sodass Verbraucher ohne Weiteres über die Rückgabestellen informiert werden können.
- Dies ist unabhängig davon, ob die jeweilige Kommune an der Abholkoordination teilnimmt oder die Altgeräte optiert hat. Im Falle der Beteiligung an der Abholkoordination hat der Umschlag durch den örE zu erfolgen. Übergabestellen stellen Depotcontainer nicht da.

3. Rolle der einzelnen Akteure

Folgende Akteure spielen in diesem Konzept eine Rolle:

- **Nach § 17 Abs. 2 verpflichtete Versandhändler**
  - entscheiden, ob sie eine eigene Rücknahme nach § 17 Abs. 2 vornehmen oder sich finanziell an der Ausweitung der kommunalen Sammelinfrastruktur beteiligen wollen.
  - In letzterem Fall registrieren sie sich bei der stiftung ear und leisten entsprechend der Menge ihrer abgesetzten Elektro- und Elektronikgeräte Zahlungen.
- **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**
  - registrieren sich bei der stiftung ear, wenn sie ihre kommunalen Sammeltätigkeiten ausweiten, d.h. ein „Mehr“ an Sammelstellen bzw. Sammeltouren schaffen wollen, und hierfür die Geldmittel des Versandhandels nutzen wollen;
  - rechnen ihren Mehraufwand nach einem zuvor festzulegenden Schlüssel bei der stiftung ear ab, z.B. in Form von Pauschalbeträgen;
  - weisen der stiftung ear das „Mehr“ an Sammelstellen bzw. Sammeltouren nach.
- **Stiftung ear**
  - verwaltet den von den Versandhändlern gespeisten „Fonds“ und veranlasst Zahlungen an die entsprechenden Kommunen;
  - nimmt die Registrierung der Versandhändler, die sich an der Finanzierung der kommunalen Sammelstruktur beteiligen, entgegen, sowie die Anzeige derjenigen örE, die die Ausweitung ihrer Sammelinfrastruktur vom Versandhandel (mit-)finanzieren lassen wollen.

4. Ausfüllung des Konzepts

Folgende Details müssen zur inhaltlichen Konkretisierung des Konzepts noch geklärt werden:

- Ermittlung der von den jeweiligen Versandhändlern pro Jahr verkauften Elektro- und Elektronikgeräte;
- Entwicklung eines Schlüssels, nach dem sich die Zuschüsse an die Kommunen berechnen, die ihre Sammelinfrastruktur weiterentwickeln;
- Ggf. Umfrage unter den Kommunen und den Versandhändlern, wie viele Kommunen und Versandhändler sich an dem vorgeschlagenen System beteiligen würden, um die Umsetzungschancen bewerten zu können.

5. Vorschlag für die Novelle des ElektroG:

§ 17 Abs. 2 ElektroG sollte folgender Satz 3 angefügt werden:

„Die Rücknahmepflicht nach Satz 2 entfällt für solche Vertreiber nach Satz 1, die einen angemessenen Finanzierungsbeitrag für die Sammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die zuständige Behörde leisten."

Folgeänderungen:

§ 25 Abs. 3: Anzeigepflicht der Vertreiber für die Wahrnehmung des Wahlrechts nach § 17 Abs. 2 Satz 3.

§ 25 Abs. 1: Anzeigepflicht der örE für die Nutzung der Finanzmittel i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 3 zur Ausweitung der Sammlung.

§ 37: Aufgabenkatalog der zuständigen Behörde:

- Festlegung des angemessenen Finanzierungsbeitrags i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 3
- Entgegennahme der Anzeige der örE nach § 25 Abs. 1 (neu)
- Entgegennahme der Anzeige der Vertreiber nach § 25 Abs. 3 (neu)
- Festlegung eines Verteilungsschlüssels für die nach § 17 Abs. 2 S. 3 vereinnahmten Mittel und Auskehrung der Mittel an die örE.